

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

239. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Weiterbildungsstudium „Equine-Assisted Services and Therapy“ (EAST) werden aktuelle Kenntnisse in evidenzbasierten Therapieinterventionen mit Pferden für verschiedene Erkrankungen für alle Altersgruppen vermittelt. Näher gebracht werden auch neueste Therapiestrategien.

Ziel des Studiums ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Equine-Assisted Services and Therapy (EAST). Die Studierenden erwerben spezialisiertes, umfassendes und evidenzbasiertes Wissen aus den vier Sparten der pferdegestützten Interventionen: Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, Heilpädagogische und Therapeutische Förderung mit dem Pferd, und Integratives Reiten.

Fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Neurorehabilitation mit Pferden werden im Weiterbildungsstudium vertieft. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reitens) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (4) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Berufsausbildung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 9 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module		ECTS-Punkte
Modul 1:	Einführung Equine-Assisted Services and Therapy (EAST)	6
Modul 2:	Anatomie und Physiologie	6
Modul 3:	Das Pferd in EAST	6
Modul 4:	Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5:	Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6:	Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7:	Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8:	Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9:	Spezifische Themen der EAST	9
Modul 10:	Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 11:	Arbeiten im Gesundheitssystem	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

Module	ECTS-Punkte
Modul 12: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 13: Forschungsmethoden	9
Modul 14: Praktikum	12
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Modul 16: Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- Modul 14: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Modul 15: Erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- Modul 16: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.